

1. Basiswissen Einkommensteuer

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie unterliegen mit allen in- und ausländischen Einkünften der Einkommensteuer in Österreich.

Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen (beschränkte Steuerpflicht).

Begriffsdefinition

Einnahmen: Zufluss an Geld oder geldwerten Vorteilen

Einkünfte: Differenz zwischen Einnahmen und (betrieblichen) Ausgaben

Einkommen: Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten nach Ausgleich allfälliger Verluste, abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen oder Freibeträge

Einkunftsarten

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden alle Einkünfte berücksichtigt. Die Einkünfte lassen sich in sieben Einkunftsarten unterteilen:

1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	<i>Betriebliche Einkünfte (Gewinneinkünfte)</i>
2	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	
3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
4	Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Angestellte:r, Arbeitnehmer:in, Pensionist:in)	<i>Außerbetriebliche Einkünfte (Überschusseinkünfte)</i>
5	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
6	Einkünfte aus Kapitalvermögen	
7	Sonstige Einkünfte (z.B. bestimmte Leibrenten, Spekulationsgewinne, Einkünfte aus dem Verkauf privater GmbH-Beteiligungen, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und anderen Leistungen, Funktionsgebühren)	

Bei den **betrieblichen Einkünften** wird der Gewinn ermittelt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben).

Bei den außerbetrieblichen Einkünften wird der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** ermittelt. Eine Einkommensteuererklärung ist nur in bestimmten Fällen verpflichtend einzureichen.

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z.B. Spiel-, Lotteriegewinne, Schenkungen, Erbschaften).

Steuertarif

Der Einkommensteuersatz für die ersten 12.816 Euro Einkommen beträgt 0 Prozent. Bei Einkommen über diesem Betrag steigt der Steuersatz stufenweise. Der Grenzsteuersatz gibt dabei an, mit welcher Besteuerung bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe gerechnet werden

ig freie theaterarbeit

muss. Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden die Tarifstufen (außer die letzte ab 1 Million Euro) ab 2023 jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst.

Ein bestimmtes **Basiseinkommen** (Existenzminimum) bleibt bei jeder:m unbeschränkt Steuerpflichtigen **steuerfrei**.

Tarifstufen Einkommen in Euro ¹⁾	Grenzsteuersatz 2022	Grenzsteuersatz 2023	Grenzsteuersatz ab 2024
12.816 und darunter	0 %	0 %	0 %
über 12.8160 bis 20.818	20 %	20 %	20 %
über 20.818 bis 34.513	32,5 %	30 %	30 %
über 34.523 bis 66.612	42 %	41 %	40 %
über 66.612 bis 99.266	48 %	48 %	48 %
über 99.266 bis 1.000.000	50 %	50 %	50 %
über 1.000.000	55 %	55 %	55 % (ab 2025 wieder 50 %)

1) Werte des Jahres 2024. Die Tarifstufen der Jahre 2022 und 2023 können beim Bundesministerium für Finanzen online eingesehen werden: [Steuertarif und Steuerabsetzbeträge](#)

Einkommensteuererklärung

Unter folgenden Voraussetzungen (Auszug) ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- wenn das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, 11.000 Euro überschreitet;
- wenn neben Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit auch andere Einkünfte (z.B. aus selbstständiger Arbeit) bezogen werden, deren Gesamtbetrag 730 Euro im Jahr übersteigen und das gesamte Einkommen im Jahr 2024 insgesamt über 13.981 Euro (2023: 12.756 Euro; bis 2022: 12.000 Euro) liegt;
- wenn gleichzeitig zwei oder mehrere nicht selbstständige Tätigkeiten ausgeübt oder zwei oder mehrere Pensionen bezogen werden und das Einkommen im Jahr 2024 mehr als 13.981 Euro (2023: 12.756 Euro; bis 2022: 12.000 Euro) beträgt (oder ein anderer Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt);
- wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Unerwähnt bleiben hier die Sachverhalte bei Einkünften aus Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen.

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung kann elektronisch (FinanzOnline) oder schriftlich mittels Formular (**Einkommensteuer – E1**) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfolgen. Es müssen keine Originalbelege an das Finanzamt übermittelt werden; die Belege müssen aber **7 Jahre** aufbewahrt werden (bzw. 12 Jahre für Unterlagen betreffend Vermietung und Verpachtung sowie 30 Jahre für Unterlagen betreffend Personalangelegenheiten).

Die Einkommensteuererklärung ist jeweils **bis spätestens 30. April des Folgejahres bzw. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres**, wenn die Übermittlung **elektronisch** mittels FinanzOnline erfolgt, beim

ig freie theaterarbeit

zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Bei Vertretung durch eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftstreuhänder:in sind längere Fristen möglich. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe droht ein Verspätungszuschlag von bis zu 10% der Abgabenschuld.

Berechnung der Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (aller sieben Einkunftsarten). Davon werden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Das so ermittelte Einkommen bildet die Basis für die Berechnung der Einkommensteuer.

Auf das Einkommen wird der progressive Einkommensteuertarif angewendet und die Einkommensteuer berechnet. Von der errechneten Einkommensteuer werden noch Absetzbeträge (Alleinverdiener- oder -erzieherabsetzbetrag, FamilienbonusPlus etc.) abgezogen.

Allenfalls bereits bezahlte Einkommensteuervorauszahlungen bzw. Lohnsteuer werden in der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Einnahmen (sA)

- Betriebsausgaben oder
- Pauschalierung

Zwischensumme

- 15 % (von max. 33.000 Euro) - Für beginnende Wirtschaftsjahre ab 1. Jänner 2024

Gewinn sA (selbstständiger Arbeit)

- ± Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ± Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ± Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- ± Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ± Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ± Sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag aller Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge

= **Einkommen**

davon Einkommensteuer

- Absetzbeträge
- = Einkommensteuer
- Vorauszahlungen
- anrechenbare Lohnsteuer
- Kapitalertragsteuer

Nachzahlung / Gutschrift

IG FREIE THEATERARBEIT

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at
office@freietheater.at | TEL +43 1 403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW

Einkommensteuerveranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit **Bescheid** festgesetzt. Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen und die Einkommensteuer nach dem Tarif berechnet.

Auf die ermittelte Einkommensteuer werden die bereits geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Sind im Einkommen neben Einkünften als Unternehmer:in auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Ebenso werden gegebenenfalls KEST und ImmoEST angerechnet.

Fristen und Rechtsbehelfe

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen **eines Monats** – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen.

Wer mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden ist, weil etwa der Bescheid von der Erklärung abweicht oder weil einem:r selbst ein Fehler unterlaufen ist – kann binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids beim Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen das Rechtsmittel der **Beschwerde** einbringen.

2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Buchführung

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchhaltung ist immer der:die Buchführende selbst: also der:die Unternehmer:in selbst.

- Die Eintragungen müssen in **zeitlich chronologischer Ordnung** aufgezeichnet werden.
- Die Eintragungen müssen **vollständig und zeitnah** erstellt werden.
 - Spätestens eineinhalb Monate nach Ende des Monats, in dem der Geschäftsvorfall stattgefunden hat.
 - Bareinnahmen müssen sofort (täglich) dokumentiert werden.
- Für jede Eintragung muss ein dazugehöriger (korrekter) **Beleg** vorliegen.
- Belege einsortieren und in chronologischer Abfolge ablegen.
- Belege müssen **lesbar aufbewahrt** werden, elektronische Aufbewahrung möglich.
- **Aufbewahrungsfrist:** 7 Jahre.

Im Folgenden gehen wir lediglich auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Kleinunternehmer:innenpauschalierung näher ein.

Gewinnermittlung durch Pauschalierung gem. § 17 EStG

Eine einfache Form der Gewinnermittlung stellt die Pauschalierung dar. Die folgende Tabelle gibt einen Auszug der – für Künstler:innen oder Kunstschaffende relevanten – Pauschalierungsmöglichkeiten:

Einkommensteuer				
	Umsatzgrenze ¹⁾	pauschalierte Größe	Höhe der Pauschale	neben der Pauschale abziehbar
Basispauschalierung	220.000 Euro (Vor-Wirtschaftsjahr)	pauschalierungsfähige ²⁾ Betriebsausgaben	Je nach Tätigkeit 12 % (maximal 26.400 Euro) oder 6 % (maximal 13.200 Euro) des Umsatzes	Wareneinsatz, Löhne, Fremdlöhne, Sozialversicherung, Reise und Fahrtkosten ⁵⁾ , Gewinnfreibetrag ⁴⁾
Kleinunternehmer-pauschalierung	35.000 Euro (laufendes Wirtschaftsjahr)	pauschalierungsfähige Betriebsausgaben	45 % bzw. 20 % bei einem Dienstleistungsbetrieb	Pflichtversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale, Fahrtkosten und „Jahreskarte“, ³⁾ Gewinnfreibetrag ⁴⁾
Künstler:innen, Schriftsteller:innen	kann (es darf aber keine Buchführung vorliegen)	bestimmte Betriebsausgaben (z.B. PC, Büromaterial, Telefon, Fachliteratur)	12 % des Umsatzes, maximal 8.725 Euro	Alle nicht pauschalierten Betriebsausgaben, z.B. Arbeitsraum, Druckkosten, Fahrtkosten, Gewinnfreibetrag ⁴⁾

1) Für alle Pauschalierungen gilt, dass keine Buchführungspflicht bestehen darf und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden.

2) „pauschalierungsfähig“ sind alle Betriebsausgaben, außer den neben der Pauschale absetzbaren (Spalte 5).

ig freie theaterarbeit

3) Seit 2022 ist sowohl die Arbeitsplatzpauschale (siehe auch 2.2.), Fahrtkosten für die ein Kostenersatz (Rechnung) vorliegt sowie 50 % der Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel abziehbar.

4) Vom „vorläufigen“ Gewinn ist als letzte Betriebsausgabe der Grundfreibetrag (GFB) in Höhe von 15 % (ab 2022) des vorläufigen Gewinns im Rahmen des Gewinns im Rahmen des Gewinnfreibetrags nach § 10 EStG abzuziehen. Erklärung: **Für Gewinne bis 33.000 Euro steht der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns (maximal 4.950 Euro) zu.** Für vor dem 1. Jänner 2024 beginnende Wirtschaftsjahre: 30.000 Euro; Grundfreibetrag daher bis 4.500 Euro.

5) Soweit sie ersetzt worden sind und daher nicht in die Bemessungsgrundlage der Ausgabenpauschale einfließen.

Definition: Kleinunternehmer:in

Kleinunternehmer:innen sind Unternehmer:innen, deren Jahresumsatz **35.000 Euro jährlich nicht überschreitet** und ihr Unternehmen in Österreich betreiben. Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt werden (z.B. selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft), sind die Umsätze zusammenzurechnen. Die Kleinunternehmer:innengrenze ist eine **NETTO-Grenze**. Für die Berechnung der Grenze ist die (fiktive) Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der:die Kleinunternehmer:in keine Umsatzsteuer abführen muss. Zudem darf **einmal in fünf Jahren die Grenze um max. 15 % überschritten** werden.

Unternehmer:innen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, Kleinunternehmer:innen sind jedoch von der Umsatzsteuer befreit, d.h. sie führen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer ab, dürfen aber auch keine Vorsteuern geltend machen.

2.1. Kleinunternehmer:innenpauschalierung

Statt der mit Belegen nachzuweisenden Betriebsausgaben können diese auch pauschal berechnet werden. Der pauschale Prozentsatz für Ausgaben kann ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten von den Einnahmen abgezogen werden. Im Einkommensteuergesetz (EStG) finden sich im § 17 Abs 3a Bestimmungen zur Kleinunternehmerpauschalierung. Kleinunternehmer:innen (bei denen die Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist) können ab der Veranlagung 2020 im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihren Gewinn pauschal ermitteln.

Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45 % der Betriebseinnahmen aus Umsätzen, maximal 18.900 Euro bzw. **20 % bei einem Dienstleistungsbetrieb**, höchstens 8.400 Euro.

Der Gewinn ergibt sich aus den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) **abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben (45 % oder 20 %) und der Beiträge zur Pflichtversicherung**. Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, sind zu berücksichtigen; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben. Seit 2022 kann außerdem die kleine oder große **Arbeitsplatzpauschale (siehe auch 2.2.)** abgezogen werden sowie 50 % der Kosten für eine nicht übertragbare **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für Massenbeförderungsmittel. **Weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen.**

Zusammenfassung:

- Voraussetzung: Jahresumsatz max. 35.000 Euro
- Dienstleistungsbetriebe: pauschale Betriebsausgabe von 20%
- zusätzlich abzugsfähig: Grundfreibetrag (seit 2022: 15%), Pflichtversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale, 50 % der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Buchhaltungspflicht betreffend Betriebseinnahmen bleibt bestehen
- **Bindungswirkung:** Wird von der Kleinunternehmer:innenpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergangenen, ist eine erneute Anwendung der Kleinunternehmer:innenpauschalierung **frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.**
- Formular: E1a-k

2.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR)

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung und darf dann angewendet werden, wenn keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden. Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden **Betriebseinnahmen** und **Betriebsausgaben** (nicht die Ausgaben der privaten Lebensführung) erfasst, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder unbar (über Bankkonten) zugeflossen bzw. abgeflossen sind. Hierbei zählt der Zeitpunkt/das Datum des Geldflusses (Zufluss-Abfluss-Prinzip).

Die Differenz zwischen der Summe aller Betriebseinnahmen und der Summe aller Betriebsausgaben eines Unternehmens ergibt am Jahresende somit einen **Gewinn oder Verlust**.

Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

- Wenn keine Pflicht zur Buchführung besteht,
- nicht freiwillig doppelte Bücher geführt werden,
- Angehörige der freien Berufe, sowie Land- und Forstwirte können immer eine EAR erstellen,
- Personengesellschaften OG und KG können die EAR abhängig von der Art ihrer Tätigkeit und der Höhe ihres Umsatzes anwenden,
- Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils weniger Umsatz erzielen als 700.000 Euro (Umsatzschwellenwert)
- Unternehmen, die im Vorjahr weniger Umsatz erzielten als 1.000.000 Euro.

Aufzeichnungen

- Erfassung der Betriebseinnahmen
- Erfassung der Betriebsausgaben
- Erfassung der Investitionen (Anlagenverzeichnis)
- Bankkontoauszüge (ev. Paypal-Abrechnungen, Visa-Abrechnungen, Überweisungsbestätigungen...)
- Aufstellung der Reisen und Nächtigungen
- Wareneingangsbuch
- Lohnkonten (falls Mitarbeiter:innen beschäftigt sind)
- Registrierkasse (falls die Umsätze 15.000 Euro und die Barumsätze 7.500 Euro überschreiten)
- die ins Ausland verbrachten Lieferungen und Leistungen

ig freie theaterarbeit

- umsatzsteuerliche Aufzeichnungen
- Dokumentationen aller Sachverhalte, die "privatnahe" sind (Arbeitsräume, Telefonkosten etc.)
- ggf. handschriftliche Unterlagen

Es sind alle Betriebseinnahmen und alle Betriebsausgaben **laufend zu erfassen**. Die Aufzeichnungen können laut der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) auch **elektronisch** erfolgen. Bei elektronischer Aufzeichnung müssen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (**mind. 7 Jahre**) sowie die vollständige und richtige Erfassung sämtlicher Vorgänge sichergestellt sein. Einzelunternehmer:innen müssen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung als Beilage das Formular E1a(-K) abgeben.

Achtung: Excel ist nicht zulässig (veränderbar).

Betriebsausgaben

Jene Ausgaben, die aufgewendet werden, um die betriebliche Tätigkeit auszuführen, gehören zu den Betriebsausgaben. Für die Aufnahme in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung müssen die Ausgaben bereits getätigt worden sein.

- Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe
- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Lohnnebenkosten etc.)
- Honorare an Dritte
- Miete (für betriebliche Mietobjekte; Proberaum, Arbeitsatelier; Achtung: für die Abschreibung eines Arbeitszimmers gelten besondere Voraussetzungen)
- Energiebezug (Strom, Gas)
- Abschreibungen (AfA)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Fahrt- und Reisespesen (Inland, Ausland, Tages- und Nächtigungsgelder)
- Kfz-Betriebskosten
- Reparaturen (Instandhaltung von Betriebsgebäuden, Maschinen, Betriebsausstattung)
- Gebühren (Umlagen, Gemeinde, Post, Telefon etc.)
- Material (Büromaterial, Reinigung, Verpackung, Dekoration)
- Steuern und Abgaben (Werbeabgabe, Grundsteuer; nicht jedoch Einkommensteuer)
- Versicherungen (betriebliche Sachversicherungen, Pflichtversicherungsbeiträge)
- Werbung
- Bankzinsen und Geldspesen (bei rein betrieblich genutztem Bankkonto)
- gewisse Spenden

Entfallen Betriebsausgaben auch auf den **Privatbereich** (z.B. Telefonkosten), **ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden**. (z.B. 40% der Kosten entfallen auf die private Nutzung, 60% auf die betriebliche Nutzung).

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Abschreibungen

Die Anschaffung beruflich verwendeter Gegenstände kann nur bei Anschaffungskosten **bis höchstens 1.000 Euro** (für Wirtschaftsjahre bis Ende 2022: 800 Euro) sofort zur Gänze als Aufwand angesetzt werden (= **Geringwertige Wirtschaftsgüter**).

ig freie theaterarbeit

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungswert 1.000 Euro übersteigt und die im Betrieb länger als ein Jahr Verwendung finden, sind die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen** (Festgelegt ist nur die Nutzungsdauer von Betriebsgebäuden mit 40 Jahren, Wohngebäude mit 67 Jahren, PKW und Kombi mit 8 Jahren; Computer können innerhalb von 3 Jahren abgeschrieben werden. Für die Nutzung von anderen Anlagegütern bieten die [deutschen amtlichen AfA-Tabellen](#) eine Orientierung).

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) stellt eine aufwandswirksame Betriebsausgabe dar. **Wenn das Wirtschaftsgut nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft wird**, kann nur mehr die halbe Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend gemacht werden. Die Nutzungsdauer verlängert sich dafür um ein halbes Jahr, sodass letztendlich die volle Betriebsausgabe steuerlich absetzbar ist.

Beispiel: Anschaffungskosten in der zweiten Jahreshälfte 2023 für einen PC: € 2.200,-. Abzüglich 40% Privatanteil, ergibt € 1.320,- betrieblicher Aufwand. Abschreibung auf drei Jahre: 1/2-2023 - € 220; 2024 - € 440; 2025 - € 440; 1/2-2026 - €220.

Die jährliche Abschreibung muss in einem Verzeichnis nachweisbar sein (Anlagenverzeichnis). In diesem Anlageverzeichnis müssen die im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens erfasst sein. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes
- Gegenstand, Lieferant (Name und Anschrift)
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung (AfA)
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert zum 31.12.)

Ist das Anlagegut zur Gänze abgeschrieben und wird es weiterhin genutzt, kann ein Erinnerungswert (z.B. ein Cent) im Anlagenverzeichnis verbleiben.

Arbeitsplatzpauschale (seit 2022)

Selbständige haben ab der Veranlagung 2022 die Möglichkeit, pauschale Aufwendungen für die **betriebliche Nutzung der Wohnung** geltend zu machen (z.B. für Miete, Strom oder Heizung). Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches "**Arbeitsmittel**" betreffen, sind davon nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker); sie bleiben **weiterhin neben dem Pauschale abzugsfähig**.

Aus Vereinfachungsgründen wird nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt, sondern zwischen dem **"kleinen" und dem "großen" Arbeitsplatzpauschale unterschieden**. Allgemeine Voraussetzung für das Pauschale ist, dass es **keinen anderen Raum außerhalb der Wohnung** gibt, der für die betriebliche Tätigkeit der/des Selbständigen zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass der/dem Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen; es muss sich dabei nicht um den Hauptwohnsitz handeln. Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 berücksichtigt, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu.

- Das **kleine Arbeitsplatzpauschale beträgt 300 Euro pro Jahr** und gilt für alle selbständig Erwerbstätigen, die daneben andere wesentliche Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (über 11.693 Euro pro Jahr im Jahr 2023 bzw. 12.816 Euro pro Jahr im Jahr 2024) erzielen, für

ig freie theaterarbeit

die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Beim kleinen Arbeitsplatzpauschale können auch **Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel zusätzlich steuerlich abgesetzt werden (bis zu 300 Euro pro Jahr)**, insbesondere für Schreibtisch, Drehstuhl oder Beleuchtung.

- Das **große Arbeitsplatzpauschale** hingegen steht nur jenen selbständig Erwerbstätigen zu, die ihr **Einkommen hauptsächlich aus ihrer Tätigkeit zuhause beziehen**. Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis, betriebliche Tätigkeit) erzielt, für die der/dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese höchstens 11.693 Euro im Jahr 2023 bzw. 12.816 Euro im Jahr 2024, steht ein **Pauschale in Höhe von 1.200 Euro** zu. Zusätzliche Einkünfte (die außerhalb der Wohnung erzielt werden) dürfen daher nicht mehr als 11.693 Euro jährlich im Jahr 2023 bzw. 12.816 Euro jährlich im Jahr 2024 betragen. Hier kann die/der Steuerpflichtige 1.200 Euro pro Jahr steuerlich als pauschale Ausgabe geltend machen.

Einkommensteuerrichtlinien

Bei Unsicherheiten, ob Ausgaben als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, empfiehlt es sich, in den **Einkommensteuerrichtlinien** nachzulesen. Steuerrichtlinien sind keine Steuergesetze, sondern Verwaltungsanweisungen, die sicherstellen sollen, dass die Steuergesetze einheitlich ausgelegt werden. Anbei einige Auszüge:

4734 Kulturveranstaltung, Kinobesuch

Die in Zusammenhang mit dem Besuch derartiger Veranstaltungen stehenden Aufwendungen gehören auch bei Schauspielern, Kabarettisten, Musikern usw. zu jenen der privaten Lebensführung und sind somit nicht abzugsfähig (VwGH 10.9.1998, 96/15/0198). Theaterkarten stellen bei gemischter Veranlassung einen unter das Aufteilungsverbot fallenden Mischaufwand dar und sind grundsätzlich nicht abzugsfähig; dies gilt nur in jenen Fällen nicht, in denen die private Veranlassung völlig in den Hintergrund tritt (VwGH 23.1.2002, 2001/13/0238).

4731 Kleidung

Kleidung gehört regelmäßig zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung, was selbst dann gilt, wenn sie nahezu ausschließlich für die Berufsausübung benötigt wird (VwGH 17.9.1990, 89/14/0277; VwGH 10.9.1998, 96/15/0198). Beispiele:

- *bürgerliche Kleidung (vgl. VwGH 20.2.1996, 92/13/0287; weiters VwGH 8.10.1998, 97/15/0079, betr. Hemden, Hosen, Krawatten eines Protokollbeamten im Bundeskanzleramt; VwGH 29.6.1995, 93/15/0104, betr. weißes Hemd und schwarzen Anzug bei einem Richter; VwGH 11.4.1984, 83/13/0048, betr. schwarzen Anzug bzw. Abendkleid eines Orchestermittledes;*
- *modebewusste, elegante, geschmackvolle bzw. dezente Bekleidung (VwGH 28.4.1999, 94/13/0196, betr. eine Modejournalistin);*
- *Kleidung eines Sozialarbeiters zur Berücksichtigung eines "gewissen optischen Images" (VwGH 8.10.1998, 97/15/0079);*
- *Turnbekleidung eines Turnlehrers (VwGH 20.1.1999, 98/13/0132); Trainingsanzüge, Tennisbekleidung, Turnhose und Sportschuhe sind auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung und des Modetrends der vergangenen Jahre als Kleidungsstücke anzusehen, die nicht nur von Hobbysportlern, sondern auch allgemein als Freizeitkleidung verwendet werden. Vom Aufteilungsverbot umfasste Aufwendungen sind also auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn sie – wie zB bei Turnlehrern - mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (VwGH 23.4.2002, 98/14/0219).*
- *Kostüm eines Schauspielers mit privater Nutzbarkeit (VwGH 26.11.1997, 95/13/0061);*

ig freie theaterarbeit

1574 Kleidung

Kleidung gehört idR zu den Aufwendungen der Lebensführung; dies gilt selbst dann, wenn sie nahezu ausschließlich für die Berufsausübung benötigt wird (VwGH 17.9.1990, 89/14/0277; VwGH 10.9.1998, 96/15/0198). Siehe Rz 4731, Stichwort "Kleidung". Selbst der Umstand, dass ein Kameramann seine Motive oft aus Extrempositionen aufnehmen muss, etwa auch im Schlamm liegend oder im Wasser stehend, führt nicht dazu, dass Aufwendungen für die Reinigung verschmutzter (bürgerlicher) Kleidung als Werbungskosten anerkannt werden (VwGH 26.9.2000, 94/13/0171).

Ein als Betriebsausgabe abzugsfähiges Arbeitsmittel liegt nur dann vor, wenn es sich um typische Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung handelt. Darunter fallen ua.:

- Arbeitsschutzkleidung: Schutzhelm, Asbestanzug, Fleischerschürze, spezielle Kleidung für Bedienstete der Müllabfuhr, des Straßendienstes, usw. (vgl. zB VwGH 10.10.1978, 0167/76);
- typische Berufskleidung: Uniform, Arbeitsmantel, Leinenhose und weißer Mantel eines Arztes, Kochmütze, Talar eines Geistlichen bzw. Richters oder Staatsanwaltes (vgl. zB VwGH 10.10.1978, 0167/76);
- Bekleidungsstücke mit "Uniformcharakter" (zB Trachtenbekleidung einer Volksmusikgruppe mit Hinweis auf Gruppennamen, Einheitskleidung einer Firmengruppe);
- Bekleidungsstücke, die als Kostüm eines Schauspielers einer von ihm verkörperten Rolle dienen, bei Ausschluss einer privaten Verwendungsmöglichkeit (VwGH 10.9.1998, 96/15/0198, betr. Damenbekleidung eines männlichen Schauspielers).

1525 Fachbücher, Fachliteratur, Fachzeitschriften

Abzugsfähige Aufwendungen liegen dann vor, wenn sie derart auf die spezifischen betrieblichen oder beruflichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen abgestellt sind, dass ihnen die Eignung fehlt, private Bedürfnisse literarisch interessierter Bevölkerungskreise zu befriedigen (VwGH 22.3.1991, 87/13/0074). Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit aller Druckwerke im Einzelnen darzutun. Mangelt es an der Offenlegung, ist den Aufwendungen zur Gänze die Abzugsfähigkeit zu versagen (VwGH 27.5.1999, 97/15/0142). Betreffen derartige Aufwendungen sowohl die selbständige als auch die nichtselbständige Tätigkeit, hat eine Aufteilung auf beide Einkunftsquellen zu erfolgen (VwGH 29.5.1996, 93/13/0008).

Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, wenn sie mit einem Hochschulstudium (ausgenommen Fachhochschule oder Postgradualer Lehrgang) oder dem Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule in Zusammenhang stehen (vgl. Rz 1350 f). Im Übrigen siehe LStR 2002, Rz 353, Stichwort Fachliteratur, sowie Rz 4736, Stichwort Literatur.

1272 Berufsunfähigkeitsversicherung

Prämien für die Versicherung bestimmter Gliedmaßen oder Körperteile, die für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung sind (zB die Hände eines Pianisten, die Beine eines Fußballers, das Gesicht eines Schauspielers oder die Stimme eines Opernsängers) sind betrieblich bzw. beruflich veranlasst (vgl. VwGH 28.11.1978, 1951/76; siehe auch Rz 1270).

4732 Kosmetika, Körperpflege

Grundsätzlich nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung (VwGH 28.4.1999, 94/13/0196, betreffend Modejournalistin; VwGH 17.9.1997, 94/13/0001, betreffend Schminke, Kosmetika, Friseur, Reinigung der Kontaktlinsen; VwGH 26.11.1997, 95/13/0061, betreffend Kosmetika und Friseur einer Schauspielerin), jedoch abzugsfähig, insoweit Friseur- und Kosmetikaufwand in Zusammenhang mit der Anpassung des Äußeren an eine Bühnenrolle anfällt (VwGH 10.9.1998, 96/15/0198).

Vorauszahlungen

Das Finanzamt setzt vierteljährliche Vorauszahlungen an Einkommensteuer auf Basis des letztveranlagten Jahres fest. Die **Zahlungstermine** sind: **15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15.**

ig freie theaterarbeit

November. Sind im laufenden Jahr geringere Einkünfte zu erwarten als in den Vorjahren, können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das laufende Jahr **auf Antrag herabgesetzt** werden.

Verteilung der künstlerischen Einkünfte auf 3 Jahre

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifes (höherer Prozentsatz je höher das Einkommen) ist es am günstigsten, wenn man jedes Jahr ungefähr gleich viel verdient. Bei Kunstschaffende ist es jedoch der Normalfall, dass das Einkommen stark schwankt. Daher wurde im Jahr 2000 die Möglichkeit geschaffen, künstlerische Einkünfte auf Antrag auf drei Jahre zu verteilen. Dabei wird der Gewinn des aktuellen Jahres aus der künstlerischen Tätigkeit zu je einem Drittel dem aktuellen Jahr sowie den zwei Vorjahren zugeordnet.

Zu beachten ist jedoch, dass das auch Auswirkungen auf die Sozialversicherung der vergangenen Jahre hat! Jedoch kann eine Einkommensteuerverteilung auch eine Überschreitung der Obergrenze beim KSVF verhindern!

3. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

Bei **unselbstständig Erwerbstätigen** (Angestellte, Dienstnehmer:innen) wird die Einkommensteuer in Form der **Lohnsteuer** gleich von dem:der Dienstgeber:in einbehalten und direkt an das Finanzamt überwiesen. Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuer, sondern nur eine besonderen Einhebungsform der Einkommensteuer für Dienstnehmer:innen. Die Lohnsteuer wird so berechnet, als ob das ganze Jahr über gleich viel verdient würde. Wenn das Einkommen aber schwankt, lohnt sich mitunter eine Arbeitnehmer:innenveranlagung. Hierbei wird die Steuer neu berechnet und gleichmäßig über das Jahr verteilt. Das führt ggf. zu einer Lohnsteuergutschrift. Ein Antrag auf **freiwillige Arbeitnehmerveranlagung** kann rückwirkend bis zu 5 Jahre gestellt werden.

Seit 2016 erhalten Arbeitnehmer:innen in bestimmten Fällen ihre Steuergutschrift automatisch, wenn ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden (**antragslose Arbeitnehmerveranlagung**).

Die Arbeitnehmerveranlagung ist **verpflichtend**, wenn das Einkommen 13.981 Euro (im Jahr 2024, 2023: 12.756 Euro, bis 2022: 12.000 Euro) übersteigt und folgende Punkte zutreffen:

- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (Frist: September des Folgejahres)
- neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen) von insgesamt mehr als 730 Euro bezogen wurden. (Frist: 30. April - bzw. 30. Juni bei Online-Erklärungen - des Folgejahres)
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. (Frist: 30. September des Folgejahres)

Bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung (Formular L1) kann nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend gemacht werden:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten
- eventuell Sonderausgaben, die nicht automatisch übermittelt werden
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Familienbonus Plus
- außergewöhnliche Belastungen
- eventuell Freibeträge für Inhaber:innen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen

Werbungskosten

Bezieht jemand nur Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, können **Werbungskosten** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden: Dienstnehmer:innen können alle diejenigen beruflichen Ausgaben geltend machen, die der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Hier ist ein engerer Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Voraussetzung. Die

ig freie theaterarbeit

steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes. Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden von dem:der Arbeitgeber:in beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

Alle Werbungskosten müssen durch **entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch)** belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. Belege müssen **7 Jahre** aufbewahrt werden.

Werbungskostenpauschale

Jedem:r aktiven Arbeitnehmer:in steht ein **Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro jährlich** zu. Diese Pauschale wird bereits automatisch von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 Euro jährlich betragen:

- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Arbeitszimmer
- Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Betriebsratsumlage
- Computer
- Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Fachliteratur
- Fahrrad
- Fahrtkosten
- Fehlgelder
- Internet
- Kraftfahrzeug
- Reisekosten
- Sprachkurse
- Studienreisen
- Telefon, Handy

Folgende **Ausnahmen sind zusätzlich voll absetzbar**:

- **Beiträge an Interessenvertretungen** und Berufsverbände (bspw. IGFT-Mitgliedsbeitrag)
- **Pflichtbeiträge** bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung, freiwillige Sozialversicherungsbeiträge und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige
- Steuerfreies **Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten**: Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt, können zukünftig für **maximal 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag** im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden. Wird durch Zahlungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage nicht ausgeschöpft, **können Werbungskosten in der entsprechenden Höhe (Differenzwerbungskosten) geltend gemacht werden.**

- **Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar**

Zudem können Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) **bis zu einem Betrag von 300 Euro** als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass **zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice)** gearbeitet wurde.

- **Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel**

Auch Ausgaben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für beruflich verwendete digitale Arbeitsmittel sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Diese sind aber um das Homeoffice-Pauschale und die Differenzwerbungskosten zu kürzen.

Zur Absetzbarkeit von Werbungskosten siehe auch Einkommensteuerrichtlinien (Beispiele oben in 2.2.) und [ABC der Werbungskosten](#). Auszüge:

Arbeitszimmer (siehe dazu auch HomeOffice-Pauschale oben)

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist insbesondere bei Heimarbeiterinnen/-arbeitern, Heimbuchhalterinnen/-buchhaltern oder Teleworkern (siehe Seite 95) der Fall, nicht aber bei Lehrerinnen und Lehrern, Richterinnen und Richtern, Politikerinnen und Politikern oder Vertreterinnen und Vertretern. Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes, Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden. Rz335 Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten

Hinweis: In der Wohnung außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sessel, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische“ Arbeitsmittel – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist.

Computer

*Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von dem:der Arbeitnehmer:in nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – **unter 1.000 Euro** (bis 2022 800 Euro) angeschafft, können sie als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (nach Abzug eines Privatanteils) **sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden**. Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.*

Pauschalierte Werbungskosten

Für bestimmte Gruppen unselbstständig Tätiger gibt es pauschale Sätze für Werbungskosten. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

- Artist:innen, Bühnengehörige, Musiker:innen: 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 Euro jährlich
- Fernsehschaffende (regelmäßige Bildschirmpräsenz vorausgesetzt), Journalist:innen: 7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 Euro jährlich

Die Bemessungsgrundlage für den Pauschalsatz sind die Brutto-Bezüge ohne Sonderzahlungen (13./14. Gehalt).

4. Exkurs: Ausländische Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug

Nichtselbständige Einkünfte mit einem Auslandsbezug sind jene Einkünfte, die bezogen werden

- als Grenzgänger:in
- von einem:r ausländischen Arbeitgeber:in, der:die nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z.B. UNO, UNIDO) oder
- aus einer ausländischen Pension.

Dazu zählen beispielsweise auch ausländische Krankengelder, ausländische Arbeitslosenbezüge oder ausländische Insolvenzgelder. Diese Einkünfte sind in Österreich steuerpflichtig. Nichtselbständige Einkünfte mit Auslandsbezug sind im Formular L 17 zu erfassen.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit mit Auslandsbezug

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit mit Auslandsbezug sind im FinanzOnline unter „Tarifbegünstigungen, Sonderfälle und Auslandseinkünfte“ einzutragen.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

In den meisten Fällen gibt es zwischenstaatliche Abkommen, die verhindern, dass für ein und dasselbe Einkommen doppelt Steuern gezahlt werden muss. Es muss also im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (Österreich mit dem jeweiligen ausländischen Staat) nachgelesen werden, in welchem Staat die Steuer abzuführen ist.

Dazu gibt es zwei Methoden:

Anrechnungsmethode, KZ 395 und 396

Bei dieser Methode wird das ausländische Einkommen im Ansässigkeitsstaat wie ein inländisches Einkommen versteuert. Die im Ausland bereits bezahlte Steuer wird aber darauf angerechnet. Nur falls eine Differenz herauskommt, müssen diese im Ansässigkeitsstaat nachgezahlt werden.

Ist im DBA eine solche Anrechnungsmethode geregelt, muss dem österreichischen Finanzamt das ausländische Einkommen jedenfalls mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung bekannt gegeben werden. Dies muss spätestens bis 30. April bzw. mit FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres geschehen.

Kennzahl 395: Gewinn; Kennzahl 396: ausländische, bezahlte Steuer

Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt, KZ 440

Bei dieser Methode wird das ausländische Einkommen ausschließlich im Ausland versteuert. Aber: Falls zusätzlich in Österreich steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, muss das österreichische Finanzamt über die ausländischen Einkünfte informiert werden. Diese werden dann herangezogen, um einen durchschnittlichen Steuersatz im Ansässigkeitsstaat zu ermitteln. Dieser steigt mit der Höhe des Gesamteinkommens an. Das heißt: Es ergibt sich durch das ausländische Einkommen ein höherer Steuersatz, als wenn nur das inländische Einkommen berücksichtigt würde.

5. Sonderausgaben

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig.

Zu den Sonderausgaben zählen:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z.B. von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe
- Kirchenbeiträge – bis zu 400 Euro
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter:innen und Personenverrechner:innen – in unbeschränkter Höhe
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

Tipp: Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen.

Liste der begünstigten Spendenempfänger:innen

Spenden an folgende solcher Einrichtungen können steuerlich abgesetzt werden:

service.bmf.gv.at

Achtung für kleinere Kulturbetriebe: Ab 2024 gilt die **Spendenbegünstigung Neu**, welche es Vereinen, die entweder gemeinnützige, mildtätige oder die wissenschaftliche Forschung, Kunst und Erwachsenenbildung betreffende Zwecke in den Statuten führen, ermöglicht, steuerbegünstigte Spenden entgegen zu nehmen und eine Spendenbegünstigung für die/den Spender:in zu melden.

[Spendenbegünstigung Neu \(2024\)](#)

6. Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Außergewöhnlichkeit: Die Art der Belastung ist höher als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwächst.

Zwangsläufigkeit: Ein Aufwand erwächst zwangsläufig, wenn sich ein:e Steuerpflichtige:r ihm aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Ein Aufwand beeinträchtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Die Höhe des Selbstbehalts ist nach den Einkommens- und den Familienverhältnissen abgestuft. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz grundsätzlich auf das Einkommen angewendet. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen wird die Beilage L 1ab verwendet.

Der **Selbstbehalt** beträgt bei einem Einkommen von

höchstens	7.300 Euro	6%
mehr als	7.300 Euro	8%
mehr als	14.600 Euro	10%
mehr als	36.400 Euro	12%

Zu Verminderungen des Selbstbehaltes siehe [Das Steuerbuch](#) des BMF.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung errechnet.

7. Freibeträge

Zu den Freibeträgen zählen

- bei den betrieblichen Einkünften der **Grundfreibetrag**: Bis zu einem Gewinn von 33.000 Euro (vor 2024: 30.000 Euro) kann ein Gewinnfreibetrag von bis zu 15 % (ab 2022) des Gewinns geltend gemacht werden (max. daher 4.950 Euro, vor 2024 beginnende Wirtschaftsjahre: 4.500 Euro). Der Grundfreibetrag setzt keine Investitionsdeckung voraus und wird von Amts wegen zuerkannt.
- bei den betrieblichen Einkünften der **investitionsbedingte Freibetrag**: Übersteigt der Gewinn den Betrag von 30.000 Euro, kann zusätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jedoch die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter
- **Veranlagungsfreibetrag**: Sind im zu veranlagenden Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) enthalten, kann von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag von bis zu 730 Euro jährlich abgezogen werden. Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

8. Absetzbeträge

Absetzbeträge vermindern direkt die Steuerschuld (nicht die Bemessungsgrundlage!). Die Absetzbeträge sind in den Abs. 4 bis 6 des § 33 EStG aufgezählt.

Auszug der Absetzbeträge:

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Kinderabsetzbetrag – automatische Auszahlung mit Familienbeihilfe
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Exkurs: Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag
- Exkurs: Pendlereuro
- Familienbonus Plus

Links und Quellen

ABC der Werbungskosten [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)

Das Steuerbuch – Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung – deutsch oder englisch [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)

[oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at)

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)

[wko.at](https://www.wko.at)

[usp.gv.at](https://www.usp.gv.at)

[arbeiterkammer.at](https://www.arbeiterkammer.at)